

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 184.

Mittwoch den 3. Juli.

1867.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft bringt hierdurch wiederholt in Erinnerung, daß jeder Wagen ohne Unterschied der Bespannung entgegenkommenden Wagen rechts auszuweichen hat, und will hierbei nicht unterlassen darauf aufmerksam zu machen, daß im Interesse des gesteigerten Fahrverkehrs, namentlich in der unmittelbaren Nähe Leipzigs, zu Vermeidung fortwährenden Ausweichens es sich empfiehlt, überhaupt stets auf der rechten Seite der Straße sich zu halten.

Leipzig, am 29. Juni 1867.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Blasemann.

Bekanntmachung.

Die Desinfection der Gruben und Aborten in denjenigen Gastwirtschaften und Restaurants, in welchen dieselbe von uns durch Patent vom 23. März und 17. Mai dieses Jahres angeordnet worden ist, hat nach den Berichten der zu Überwachung der Maßregel bestimmten Sachverständigen nicht allenthalben den erwarteten Erfolg gehabt. Insbesondere ist dies in den Grundstücken wahrgenommen gewesen, in welchen die für öffentliche Locale bestimmten Aborten und Gruben auch von anderen Abtheilungen der betreffenden Gebäude mit benutzt werden. In diesen Fällen ist die Desinfection der Aborten der Gastwirtschaften und Restaurants nicht genügend, vielmehr müssen in solchen Grundstücken alle darin befindlichen Aborten vorschriftsmäßig desinfiziert werden.

Es werden daher nunmehr die Eigenthümer der Grundstücke, in welchen die Aborten der zur zwangswise Desinfection bereits angehaltenen Gastwirtschaften und Restaurants mit den übrigen Aborten des Grundstücks gemeinsame Gruben haben, hiermit Obrigkeitswegen angewiesen, die vorgeschriebene Desinfection in sämmtlichen Aborten und Gruben ihrer Grundstücke nach Maßgabe des nachstehenden Receptis sub ⓠ allwöchentlich an jedem Montag, Mittwoch und Freitag regelmäßig und bis zur Zurücknahme dieser Anordnung bewirken zu lassen.

Dagegen bewendet es da, wo für die betreffenden Gastwirtschaften und Restaurants besondere, anderen Abtheilungen des Hauses nicht zugängliche Gruben bestehen, bei den erlassenen Anordnungen.

Die Durchführung der vorstehend angeordneten Maßregeln werden wir durch legitimirete Controlebeamte, denen der Zutritt in die Grundstücke und Locale und zu den Gruben und Aborten unweigerlich zu gestatten ist, überwachen lassen, Widerfreiheit, Säumigkeit oder Fahrlässigkeit in der Ausführung der angeordneten Desinfection, sowie jede andere Zu widerhandlung gegen die desfalls erlassenen oder noch zu erlassenden Bekanntmachungen mit Geld- oder Gefängnisstrafe auf das Strengste ahnden.

Im Übrigen machen wir auch bei dieser Veranlassung darauf aufmerksam, wie wünschenswerth im sanitätspolizeilichen Interesse eine möglichst allseitige Durchführung der Desinfection ist.

Leipzig, den 28. Juni 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Thon.

Ein Centner Eisenvitriol ist zu lösen in 300 Dresdner Kannen heißen Wassers. Von dieser Lösung ist in die Aborten der Etagen am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche einzugießen und zwar so, daß an jedem dieser Tage $\frac{1}{2}$ Kanne der Lösung gerechnet wird auf 1 Person.

Bekanntmachung.

Der am 15. Juli d. J. fällige außerordentliche Termin der Gewerbe- und Personal-Steuer ist nach der zum Gesetz vom 15. Mai d. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 21. Mai d. J. mit

Acht Zehnttheilen eines ganzen Jahresbetrages, also mit 24 Mgr. von jedem Thaler, mit 8 Pfennigen von jedem Neugroschen des vollen Jahresbetrages zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Hierbei wird insbesondere aufmerksam gemacht, daß Dienstherrschaften den von ihren Dienstboten, Kaufleute und Gewerbetreibende sc. den von ihren Gewerbsgehülfen sc. zu bezahlenden Beitrag mit einzuziehen und gleichzeitig mit ihrem persönlichen Steuerbetrag an die Steuer-Einnahme abzuführen haben, wobei noch zu bemerken, daß die Quittung über die Zahlung auf den gewöhnlichen diesjährigen Gewerbe- und Personalsteuer-Betteln bewirkt wird, weshalb solche s. B. an Zahlungsstelle mitzubringen sind.

Leipzig, den 1. Juli 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung, die Benutzung des Floßgrabens betr.

Der über den Floßplatz führende Floßgraben kommt in Wegfall und wird daher nicht mehr mit fließendem Wasser versehen. Die Benutzung desselben zur Aufführung unreiner Flüssigkeiten kann somit schon aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nicht weiter gestattet werden. Wir verordnen demzufolge, daß alle aus Privatgrundstücken in den Floßgraben mündende Beischleusen oder Abzugskanäle sofort außer Gebrauch gestellt und verschlossen werden, indem wir jede weitere Benutzung derselben bei Zwanzig Thalern Geldstrafe oder nach Bestinden entsprechender Gefängnisstrafe hiermit verbieten. Wir behalten uns im Falle eintretender Widerfreiheit vor, die vorhandenen Abzugskanäle oder Beischleusen auf Kosten der betr. Grundstückbesitzer in Wegfall bringen oder schließen zu lassen. — Leipzig, den 2. Juli 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Ritscher, Act.

Bekanntmachung.

Vorabend den 6. Juli d. J. von Nachmittags 3 Uhr an sollen die im Floßgraben befindlichen Uferwände, welche auch auf dem Bau-Amt eingesehen sind, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, den 2. Juli 1867.

Des Rathes Bau-Deputation.